

# Praxiswissen Auslandsgeschäft: Sanktionen – Pflichten bei der Ein- und Ausfuhr

Seit Beginn des Krieges in der Ukraine sind mehrere EU-Sanktionspakete gegen die Russische Föderation verhängt worden, wodurch die bereits seit der Krim-Annexion bestehenden Sanktionen schrittweise deutlich erweitert und verschärft worden sind. Die Sanktionsbestimmungen sind kaum noch zu überschauen. – Aber Vorsicht: Unkenntnis schützt bei Verstößen nicht vor Strafe. Was ist zu beachten?

Die russische Explosionsw OOO will bei der Noh & Woehr GmbH eine spezialangefertigte Zentrifuge zum Einsatz in einem chemischen Labor zwecks Herstellung von Grundstoffen für Dünger bestellen. Diese enthält eine elektronische Komponente mit US-Ursprung und Filtereinsätze aus dem Vereinigten Königreich. Der deutsche Exporteur ist sich nicht sicher, ob die Zentrifuge nicht mit kleinen Umbauten zu anderen Zwecken verwendet werden kann. Der mit der Prüfung beauftragte Auszubildende meint nach einer Recherche im Internet, dass sie jedenfalls nicht in den EU-Sanktionspaketen gegen Russland aufgeführt werde. Der Exportvertrag kann also geschlossen werden, oder etwa doch nicht?

## Was ist zu beachten?

Die EU-Sanktionspakete gegen die Russische Föderation legen deutschen Exporteuren Verbote auf. Sanktionsverstöße – auch unwissentliche – können Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begründen. Ständig werden neue Sanktionen erlassen, die von einem auf den anderen Tag einzuhalten sind. Damit ist in Zukunft weiter zu rechnen. Insbesondere der Export der über einen bestimmten Zeitraum speziell anzufertigenden Maschinen oder Anlagen wird somit zum finanziellen Risiko für den Exporteur. Die Sanktionsmaßnahmen erfassen aber auch Produkte, die nicht in die EU eingeführt oder weitergegeben werden dürfen. Den Überblick über die sektorspezifischen Sanktionen und dieje-

nigen gegen bestimmte natürliche und juristische Personen, Organisationen sowie Einrichtungen und die ständig aktualisiert werdenden Sanktionslisten können selbst Fachleute kaum noch behalten.

### Unsere neue Serie: Praxis Auslandsgeschäft (Teil 2)

Ob eine Exportgenehmigung erforderlich ist oder es sich um ein Dual-Use-Produkt handelt, prüft das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Aber selbst der erlaubte Handel kann zu Problemen führen, da auch russische Banken sanktioniert sind und die Zahlungsströme wegen des SWIFT-Verbots beeinträchtigt sind. Eingehende Zahlungsströme werden von der Deutschen Bundesbank kontrolliert. Sie ist nach dem Außenwirtschaftsgesetz sowie nach den einschlägigen EU-Verordnungen zuständig für die Umsetzung von Sanktionsmaßnahmen der EU in Deutschland, soweit „Gelder“ im sanktionsrechtlichen Sinne betroffen sind („Finanzsanktionen“). Achtung: Es kann die Einfrierung von Geldern drohen. Daher muss das „große Ganze“ im Blick behalten werden: EU-Sanktionen gegen Russland, Gegensanktionen von Russland, US-(Re-)Exportkontrolle und UN-Sanktionen sowie Drittländer-Sanktionen gegen Russland. Das US-(Re-)Exportkontrolle hat aus US-amerikanischer Sicht weltweite Geltung, sodass Verstöße dagegen bei einem US-Bezug Maßnahmen nach sich ziehen können, etwa bei Vermögen in den USA oder der Einreise dort. Drittländer wie etwa das Vereinigte Königreich haben ebenfalls im Verhältnis zu Russland eigene Vorschriften und Sanktionen erlassen.

## Was sollte gemacht werden?

Ja, in beschränktem Umfang ist der Handel mit Russland zwar weiterhin möglich; aber

wie kann sich ein Unternehmen effektiv schützen, zumal die zur Verfügung gestellten Informationen nicht immer deckungsgleich sind? Sich allein auf das Internet und Fachzeitschriften verlassen? Zu riskant. Jedenfalls sollten nur vertrauenswürdige Quellen wie etwa die FAQ-Seiten der EU-Kommission, der BAFA und der Deutschen Bundesbank genutzt werden, die ständig aktualisiert werden. Eine sorgfältige Due-Diligence-Prüfung versteht sich von selbst. So sollten die Vertragspartner und alle involvierten Parteien mit einem Screening-Tool überprüft und die Gesellschafterstrukturen durchleuchtet werden. Die Schaffung unternehmensinterner Strukturen zur Überwachung und Einhaltung der Sanktionsvorschriften ist - wenn nicht bereits ein Exportkontrollbeauftragter und Ausfuhrverantwortlicher vorhanden sind - sinnvoll. Eine Abstimmung mit den zuständigen Behörden kann auch hilfreich sein. Zu beachten sind nicht nur Lieferverbote, sondern auch Verkaufsverbote, sodass Verkaufsangebote in unklaren Situationen aufschiebend bedingt gemacht werden sollten. Zu prüfen ist auch, ob Hinweise auf Weiterlieferungen in ein sanktioniertes Land vorliegen, wenn eine Direktlieferung (zunächst) in ein nicht sanktioniertes Land erfolgt. Auf der Importseite müssen auch mittelbare Einfuhren aus sanktionierten Ländern geprüft werden. Der Rat von professionellen Dienstleistern ist da unverzichtbar!

### Autor

**Klaus Vorpeil** ist Rechtsanwalt bei Neussel KPA Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB Kaiserstraße 24a 55116 Mainz Tel.: 06131 62 60 80 Vorpeil@neusselkpa.de www.neusselkpa.de



### Nutzen Sie die App „VR International“:

Zu vielen Fachbegriffen – zum Beispiel Akkreditiv, Inkasso, Garantien und Währungsabsicherung – gibt es informative Erklärvideos.

